

I. Zulagenordnung für Spitalsärzte

an den Krankenanstalten im Land Vorarlberg
auf Grund des Landesbedienstetengesetzes 1988, des Landesbedienstetengesetzes 2000,
des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und des Gemeindeangestelltengesetzes 2005
sowie der Landes- bzw. Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung (NBV)

Gültig ab 1.1.2024

1. Nachtdienstzulage: (§ 4 NBV)

Die Nachtdienstzulage gilt beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22:00 bis 6:00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus ab. Eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt. Abweichend von Satz 1 werden bei der Alternative I (12 Stunden Tag- und Nachtdienst) des Dienstmodells „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus Samstag/Sonntag/Feiertag“ der Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

a) für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

an Werktagen	325,29 Euro
an Sonn- und Feiertagen	431,68 Euro

b) für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit

an Werktagen	365,47 Euro
an Sonn- und Feiertagen	489,23 Euro

c) für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
Ab Vorlage des Facharztdekrets	421,43 Euro	558,90 Euro
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	489,19 Euro	626,68 Euro

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	556,97 Euro	694,46 Euro
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	624,73 Euro	762,21 Euro
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	692,49 Euro	829,98 Euro
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	760,26 Euro	897,73 Euro

d) für Ärzte der Allgemeinmedizin **

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen	365,47 Euro
an Sonn- und Feiertagen	489,23 Euro

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin [= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)] erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
Zwei Jahre nach Abschluss	421,43 Euro	558,90 Euro
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	489,19 Euro	626,687 Euro
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	556,97 Euro	694,46 Euro
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	624,73 Euro	762,21 Euro
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	692,49 Euro	829,98 Euro

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	760,26 Euro	897,73 Euro

2. Bereitschaftsdienstzulage: (§ 5 NBV)

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Diensteinsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrkosten) abgegolten. Eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt. Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
Ab Vorlage des Facharztdekretes	210,34 Euro	420,92 Euro
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	244,22 Euro	454,80 Euro
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	278,10 Euro	488,72 Euro
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	311,97 Euro	522,57 Euro
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	345,85 Euro	556,46 Euro
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	379,77 Euro	590,34 Euro

3. Gefahrenzulage: (§ 14 NBV)

327,44 Euro

4. Zulage für arbeitsintensive Dienste: (§ 13 NBV)

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) stattfindet.

Arbeitsintensiver Dienst I	66,91 Euro
Arbeitsintensiver Dienst II	133,80 Euro

5. Operations- bzw. Assistenzarztzulage*: (§ 3 NBV)

a) vom 7. bis 12. Monat (25 %)	282,06 Euro
b) im zweiten und dritten Jahr (40 %)	451,30 Euro
c) im vierten und fünften Jahr (50 %)	564,13 Euro
d) ab dem sechsten Jahr (75 %)	846,19 Euro
e) den Fachärzten (100 %)	1.128,25 Euro

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage zu lit e.

An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

6. Überstundenvergütung: (§ 1 NBV)

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage 4 zur vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

7. Zulage für Fachärzte und Oberärzte*: (§ 3 NBV)

a) Fachärzte und Oberärzte	554,26 Euro
----------------------------	-------------

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gem. Pkt. 5. e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte "AUVA-Zulage" beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte	869,43 Euro
c) Geschäftsführende Oberärzte	1.490,49 Euro

8. Sonn- und Feiertagszulage: (§ 6 NBV)

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt gemäß § 6 NBV eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde	6,59 Euro
--	-----------

Bemerkungen:

Die pauschalierte Gefahrenzulage basiert auf Durchschnittsberechnungen, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

Die oben erwähnten Zulagen wurden mit demselben Prozentsatz erhöht, wie sich das Gehalt eines Landes- und Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen im Jahr 2024 erhöht. Die Anpassung der genannten Zulagen erfolgt jährlich entsprechend der Erhöhung des Gehaltes eines Landes- und Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen.

Bei den pauschalierten Zulagen handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Landes- bzw. Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung. Sie sind mit Ausnahme der Mehrleistungsvergütung (§ 2 NBV), der Verwendungszulage (§ 3 NBV) sowie der Aufwandsentschädigung (§ 7 NBV) nicht sonderzahlungsfähig.

*Hinweis: Diese gekennzeichneten Zulagen gelten lediglich für Bedienstete, für die das Landesbedienstetengesetz 1988 bzw. das Gemeindebedienstetengesetz 1988 zur Anwendung kommt.

**Hinweis: Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.